

Kurztitel

Winkelschreibereiverordnung

Kundmachungsorgan

RGBl. Nr. 114/1857 aufgehoben durch RGBl. Nr. 112/1895

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

13.06.1857

Außerkräftretensdatum

31.12.1897

Beachte

materiell derogiert durch Art. IV Z 5 Satz 2 der EGZPO, RGBl. Nr. 112/1895

Text**§. 4.**

Gegen die Entscheidung steht dem Beteiligten der Recurs binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung desselben gerechnet, an das höhere Gericht offen.

Gegen Entscheidungen des höheren Gerichtes, wodurch das erstrichterliche Erkenntnis bestätigt oder zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert wurde, und gegen die Entscheidungen des obersten Gerichtshofes findet keine weitere Beschwerde statt.